

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

Vorbemerkungen:
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> • EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein • asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter • SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa.

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11	Anh. 11 ist zu kürzen und auf die wesentlichen Regelungen zu beschränken. Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden. Bei der praktischen Führerprüfung hat weiterhin die Fehlererkennung im Vordergrund zu stehen.	Anh. 11 sei zu kürzen und Einzelheiten seien in den asa-Richtlinien Nr. 7 zu regeln. Anh. 9, Ziff. 4.11: ... ihres Motorrads und <i>tragen eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung</i> ; Der Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen sei bei der Fehlererkennung zu belassen.
1.2	Prüfung der Basistheorie	

FRAGENKATALOG

	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a	Mündliche Fragestellungen müssen bei einer praktischen Prüfung jederzeit möglich sein. Es ist jedoch dem Verkehrsexperten/der Verkehrsexpertin (VE) zu überlassen, wann eine Befragung stattfindet.	Bst. a: <i>Während der Prüfung</i> den Kandidaten oder die Kandidatin ...

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Im Sinne der Verkehrssicherheit ist bei den schweren Kategorien während der Prüffahrt aufzusitzen. Dies entspricht auch dem Anliegen, die Führerprüfungen anspruchsvoller zu gestalten, um dadurch die Unfallzahlen reduzieren zu können.	
Anh. 11 Ziff. VI 2 Bst. a - e	Einleitend wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar. Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Wir beantragen, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	2. ... vor der Prüfungsfahrt ein Parcours mit ... Bst. a- e seien analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungen protokolliert werden müssen. Bei einer umfassenden Protokollierung aller Kompetenzen ist die/der VE während der praktischen Prüfung nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 sei durch den geltenden Art. 12a VZV zu ersetzen.
Art. 76 Abs. 1 Abs. 2	Siehe Bemerkungen zu Art. 75. Zudem wäre der Verweis anzupassen (Ziff. VII statt VI von Anhang 11). Satz 2 enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Abs. 1 sei durch den geltenden Art. 12a VZV zu ersetzen. Satz 2 sei zu streichen.

1.4	Zulassungsverfahren
------------	----------------------------

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wird der Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag beibehalten, erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Die Wohnsitzregelung hat sich primär nach Art. 23 ZGB zu richten. Diese Regelung ist einfach und klar. Die Wohnsitzregeln gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a – c EG-RL sind nur subsidiär heranzuziehen, wenn der Wohnsitz gemäss ZGB nicht eindeutig bestimmt werden kann.	Primär sei Art. 23 ZGB für anwendbar zu erklären.	
Art. 5 Abs. 1	Für die Abklärungen der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es wie bisher konkretisierende Weisungen des ASTRA (heute: überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017).	Abs. 1 sei durch Weisungen des ASTRA zu konkretisieren.	
Abs. 3	Satz 3 und 4 sind nicht vollzugstauglich und stehen im Widerspruch zur heutigen Praxis.	Sätze 3 und 4 seien zu streichen.	
Art. 6	Siehe Frage 3.1		
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Die Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	9.321 ... für die kantonale Behörde ist <i>auf Verlangen elektronisch zu übermitteln</i> .	
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbietenden von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Für die Präsenzkontrolle sei eine Aufbewahrungspflicht von drei Jahren einzuführen.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

	Europaweit geht die Tendenz dahin, alle Ausweise im Strassenverkehr befristet zu erteilen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von heute zwei auf fünf Jahre ist aber vertretbar.	Der Lernfahrausweis sei auf fünf Jahre zu befristen.
	Um die Administration der Führerzulassung zusätzlich zu erleichtern, sollen die Lernfahrausweise, die unter dem neuen Recht befristet bleiben, alle einheitlich 18 Monate gültig sein.	Alle befristeten Lernfahrausweise seien einheitlich 18 Monate gültig.
Art. 7 Abs. 2	Abs. 2 ist unklar und schwer verständlich.	Abs. 2 sei präziser zu formulieren.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Es muss weiterhin möglich sein, die Fahreignung durch einen geeigneten Test (z.B. Schuhfried) klären zu lassen.	b. ... nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber <i>durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen ...</i>
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b.	³ ... erteilt, wenn die Fahreignung <i>durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ...</i>
Art. 10, Art. 11	Es ist präziser zu formulieren, dass bei einem – nach zwei nicht bestandenen Prüfungen – ausgestellten zweiten Lernfahrausweis die erste Prüfung mit dem zweiten Lernfahrausweis rechtlich die dritte nicht bestandene Führerprüfung darstellt.	Es sei die Anzahl Prüfungen beim zweiten Lernfahrausweis ausdrücklich festzuhalten.
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Analog zur Gültigkeit der Lernfahrausweise ist die obligatorische Ausbildung auf fünf Jahre zu befristen.	Die obligatorische Ausbildung sei auf fünf Jahre zu befristen.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Frage 1.4.5.	Die bestandene Theorieprüfung sei auf fünf Jahre zu befristen.
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	Es fehlen Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung müssen für alle Bereiche (ausgenommen spezifische Anforderungen) identisch	⁵ <i>Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</i>

FRAGENKATALOG

<p>Abs. 2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>sein. Wir beantragen deshalb einen zusätzlichen Absatz 5 einzufügen.</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien <i>Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung</i> sind an die Vorgaben der PZV anzupassen und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umzuwandeln. Wir beantragen deshalb einen zusätzlichen Absatz 6 einzufügen.</p> <p>Sollte am Obligatorium der Nothilfekurse – entgegen unserem Antrag (siehe Bemerkungen zu Ziff. 3.1.1) – festgehalten werden, so ist die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Nothilfekurse beim Bund zu belassen.</p> <p>Macht die kantonale Behörde von ihrer Delegationsbefugnis von Qualitätssicherungsaufgaben an Dritte Gebrauch, obliegt diesen auch die Pflicht, Meldung zu erstatten.</p>	<p>⁶ <i>Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</i></p> <p>a. obligatorischen Ausbildungen (6. Teil) <i>mit Ausnahme der Nothilfekurse;</i>"</p> <p>³ ... zuständige kantonale Behörde <i>oder die/der beauftragte Dritte</i> erstattet ...</p>
<p>Anh. 9 Ziff. 8.111</p>	<p>Ziff. 8.111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir beantragen deshalb eine Neuformulierung für Ziff. 8.111.</p>	<p>8.111 Allgemein <i>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Geschäftsführung;</i> b. <i>Qualifikationen der Lehrpersonen;</i> c. <i>Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten;</i> d. <i>Infrastruktur (Unterrichtsräumlichkeiten, Anlagen);</i> e. <i>didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge;</i> f. <i>Kursadministration;</i> g. <i>Qualitätssicherung.</i>
<p>Art. 137 - Art. 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits zwar detailliert beschrieben. Für die praktische Umsetzung reichen sie aber dennoch nicht aus. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung ist festzuhalten, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige, unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden und wo die Gefahr von Missbräuchen besteht. Aus diesem Grund ist es sinnvoller, anstelle der Artikel 137 – 139 über die Audits sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die 137 – 139 durch einen neuen Artikel 137 zu ersetzen.</p>	<p><i>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</i> ¹ <i>Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten;</i> b. <i>Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;</i> c. <i>Bewilligung von Lehrkräften;</i> d. <i>Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise);</i> e. <i>Abgabe von Kursbestätigungen;</i> f. <i>Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen;</i> g. <i>Prüfungsaufsicht;</i> h. <i>Audits bei Kursanbietern bzw. von Kursen;</i> i. <i>Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen;</i> j. <i>Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden;</i> k. <i>Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung;</i> l. <i>Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung;</i> m. <i>Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI).</i> <p>² <i>Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einverneh-</i></p>

FRAGENKATALOG

		<i>men mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</i>
Art. 137 Abs. 1	Falls am vorgeschlagenen Art. 137 festgehalten wird, drängen sich folgende Bemerkungen auf: Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbietenden und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der VE im Anh. IV Ziff. 4 nicht aus. Ohne den Einbezug dieser «asa-Personen» ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem hohe Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern seien zu ermächtigen, die Anbietenden und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren zu können. Nötigenfalls sei das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.
Art. 138 Abs. 1	Wird Art. 138 beibehalten, so ist gemäss unserem Antrag bei der Frage 3.1.1 der Satz zu den Nothilfekursen zu streichen.	Satz 2 sei zu streichen.
Art. 140 Abs. 1 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der «Fahrprüfer» ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder «Fahrprüfer» einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von «Fahrprüfungen» beobachtet wird, so dass mehrere «Fahrprüfungen» beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch VE des jeweiligen Strassenverkehrsamts durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung und bringt eine Qualitätssteigerung.	<i>b. ... tätig sind, einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden bei der Durchführung mehrerer praktischer Führerprüfungen von einem Qualitätssicherungs-Experten oder einer Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ...</i>

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 13, Art. 14 Abs. 2	Es ist lediglich eine angepasste Basistheorieprüfung zu verlangen. Siehe Art. 67.	2 ... nach Bestehen der <i>angepassten</i> Basistheorieprüfung erteilt. ...	
Art. 15 - Art. 17	Beim Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien «geschenkt» geben (z.B. Kategorien F).	Der Erwerb von Motorradkategorien berechtige nicht zum Führen von Motorwagenkategorien.	

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
Art. 19, Art. 20	Elektro-Rikschas gehören nicht in die Kategorie B. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kategorie F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kategorie B1.		Elektro-Rikschas seien in die Kategorie B1 einzuteilen.
Art. 19	Die Kategorien F und G dürfen nicht geschenkt werden, da das Lenken dieser Fahrzeugkategorien höhere Anforderungen beinhaltet.		
Art. 20 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Frage 2.1.5.		Abs. 3 sei zu streichen.
Art. 21 Abs. 1	Es muss vermieden werden, dass Inhaberinnen und Inhaber der Lernfahrausweise der Kategorien B und BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kategorie B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kategorie BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen. Diese nachträgliche Befristung ist von Anfang an im Lernfahrausweis der Kategorie BE einzutragen. Dieses Vorgehen ist auch bei den anderen Anhänger-kategorien vorzusehen.		Im Lernfahrausweis der Kategorie BE sei bei der Ausstellung folgender Eintrag anzubringen: <i>Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kategorie B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kategorie B noch 18 Monate gültig.</i>
Art. 21 Abs. 3	Satz 1 reicht aus.		Sätze 2 und 3 seien zu streichen.
Art. 24 Abs. 3	In Satz 2 kann die Kategorie BE gestrichen werden, da Inhaberinnen und Inhaber der Kategorie C1E diese bereits besitzen.		In Satz 2 sei Kategorie BE zu streichen.
Art. 30 Abs. 3	In Satz 2 kann die Kategorie C1E gestrichen werden, da Inhaberinnen und Inhaber der Kategorie D1E diese bereits besitzen.		In Satz 2 sei Kategorie C1E zu streichen.
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		
	Es ist nur noch eine Kategorie – z.B. P – festzulegen. Diese Kategorie P soll nach einer theoretischen Prüfung erteilt werden können.	Die praktische Prüfung sei zu streichen.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Keine Umtauschpflicht.		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kategorie C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Die Wohnmotorwagen seien in der Kategorie C2 zu streichen und separat zu regeln.	
Art. 23 Abs. 4	Beim Bestehen der Führerprüfung der Kategorie C1 darf nicht auch die Kategorie C2 erteilt werden, weil diese Einsatzfahrzeuge unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl umfasst.	⁴ ... der Führerausweis der Kategorie C1 erteilt. Die ...	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 35	Es ist zu prüfen, ob bei der Kategorie F nicht eine Beschränkung für das höchstzulässige Gesamtgewicht eingeführt werden soll, nachdem mit der Kategorie F heute Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ohne spezifische Gewichtsbeschränkung geführt werden können und damit ohne Kategorie C und CZV-Fähigkeitsausweis. Bei der Kategorie G ist zu präzisieren, dass nur landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge gemeint sind.	Es sei die Einführung einer spezifischen Beschränkung des höchstzulässigen Gesamtgewichts für die Kat. F zu prüfen. G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive <i>landwirtschaftliche</i> Ausnahmefahrzeuge ...	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch in diesem Fall 18 Monate gültig sein.	² ... Bestehen der <i>angepassten</i> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der 18 Monate gültig ist.	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits vorstehend dargelegt, ist nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist nur eine «angepasste Basistheorieprüfung» erforderlich (vgl. Art. 67).	² ... Bestehen der <i>angepassten</i> Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der 18 Monate gültig ist.	

FRAGENKATALOG

Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 sei zu streichen.
--------	---	--------------------------

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 15, Art. 16, Art. 19, Art. 20, je Abs. 2	<p>Das jetzige System mit dem Besuch der Verkehrskunde nach dem Erwerb des Lernfahrausweises hat sich bewährt und ist deshalb beizubehalten. Ein Wechsel der zeitlichen Reihenfolge würde auch die Erfassung im SARI (keine eindeutige Identifizierung über FABER) erheblich erschweren.</p> <p>Zudem ist der Inhalt der Verkehrskunde zu überarbeiten.</p>	<p>Es sei die geltende Regelung beizubehalten.</p> <p>Der Inhalt der Verkehrskunde sei zu überarbeiten.</p>
Art. 119 Abs. 1	Es ist die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorzuschreiben.	Es sei die Netto-Ausbildungszeit vorzuschreiben.
Abs. 2	Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietenden der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	² Die vier Module sind auf <i>mindestens zwei</i> verschiedene Tage zu verteilen.
Anh.9 Ziff. 2.31	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	2.31 ... Kursaufnahme <i>vorzeitig</i> schriftlich <i>beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch</i> anzuzeigen und folgende Dokumentationen <i>einzureichen</i> : ...
Ziff. 2.41, Ziff. 2.42, Ziff. 2.46	Diese Bestimmungen enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklare Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sind die Formulierungen aus den geltenden Weisungen zu übernehmen.	Es seien die Regelungen gemäss den Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 zu übernehmen.
Ziff. 2.43	Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien sei zu erwähnen.

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, ein Obligatorium einzuführen, das mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA vorgegebenen Ziel, möglichst umfassende elektronische Lösungen anzustreben.	Es sei auf ein Ausbildungsheft zu verzichten.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Es werden zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Antrag eingeführt werden, bevorzugen wir die «Variante: streichen».	9.232 Variante: streichen.	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Da nur in Begleitung gefahren werden darf, ist dies vertretbar.		

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde zudem einen administrativen Aufwand bedeuten, der im Verhältnis zum geringen Nutzen unverhältnismässig wäre.	Auf die fahrtechnische Grundschulung sei zu verzichten.	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		

FRAGENKATALOG

	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 20 Abs. 3	Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahr-schülerinnen und -schüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung dar. Zudem ist sie für die Betroffenen nicht nachvollziehbar und bringt Benachteiligungen für die Auszubildenden, die mit Fahrzeugen im Einsatz sind. Der Absatz ist deshalb zu streichen.	Abs. 3 sei zu streichen.	
2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 17 Abs. 1	Wir begrüßen die Streichung des Direkteinstiegs in die Kategorie A. Es geht aber zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kategorie A2 verlangt wird; zwei Jahre reichen aus. Hingegen ist der Besitz der Kategorie A1 nicht anzurechnen. Zudem ist die Gültigkeit des Lernfahrausweises wiederum auf 18 Monate festzulegen. Der Direkteinstieg von ausgebildeten VE/Polizeiangehörigen muss jedoch möglich sein.	¹ Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens zwei Jahren besitzen ... Der Lernfahrausweis ist 18 Monate gültig. Es sei zu gewährleisten, dass die Angehörigen der Polizei und die VE der Strassenverkehrsämter keinen Vorbesitz der Kategorie A1 auszuweisen haben.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine Senkung des Mindestalters ist insoweit sinnvoll, als dann mehr junge Menschen anstelle eines Mofas mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.	Das Mindestalter sei auf 14 Jahre festzulegen.	

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar.	Es seien messbare Vorgaben festzulegen.	

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 134 Abs. 2, Abs.3	Wir sind einverstanden, wenn der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss. Sechs Monate sind zu kurz bemessen, da viele Personen nicht in der Lage sind, den WAB-Kurs in dieser Zeit zu absolvieren. Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebenen Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin ist aufgrund der Vielzahl an Gesuchen für die Strassenverkehrsämter nicht	Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 seien zu streichen.	

FRAGENKATALOG

Art. 141 Abs. 3, Abs. 4	vollziehbar. Tatsächliche Verhinderungen können durch die Betroffenen im Ordnungsbussenverfahren (Art. 141 Abs. 3) geltend gemacht werden. Die hier getroffene Regelung des Ordnungsbussenstatbestands der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Absolvierung des Weiterbildungstags ist den oben beantragten Streichungen in Art. 134 anzupassen. Zudem ist unklar, wie die Kontrollorgane die Absolvierung des WAB-Kurses kontrollieren und die notwendigen Tatbestandsabklärungen vornehmen wollen.	Abs. 3 und Abs. 4 seien an die Streichungen in Art. 134 anzupassen.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6	<p>Die Bestätigung des Besuchs eines Nothilfekurses kann als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises gestrichen werden. Heute ist die professionelle medizinische Erstversorgung viel schneller an den Unfallorten als bei Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch hat das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichtet, an Bedeutung gewonnen. Auch haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz Qualitätssicherung durch den Bund die Nothilfekurse teilweise ein schlechtes Niveau aufweisen und vereinzelt sogar Bestätigungen ohne Absolvierung der Kurse ausgestellt werden. Leider sind die Nothilfekurse für einen Teil der Anbieter lediglich ein Geschäft, das ihnen Geld einbringt und für die betroffenen Lernenden die Fahrausbildung verteuert. Schlussendlich sind die Abklärungen betreffend die beachtliche Anzahl von Personen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d vom Nothilfekurs befreit sind, für die Strassenverkehrsämter mit einem erheblichen Aufwand verbunden.</p> <p>Sollte der Bundesrat an den Nothilfekursen als Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahr- bzw. Führerausweises festhalten, ist die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p>	<p>Art. 6 und alle weiteren Bestimmungen des E-PZV zu den Nothilfekursen (insbesondere Art. 115 ff., Art. 157 f. und Ziff. 1 in Anh. 9) seien zu streichen.</p> <p>Bei Festhalten an den Nothilfekursen sei die Qualitätssicherung beim Bund zu belassen.</p>

FRAGENKATALOG

	Alternative zum heutigen Nothilfekurs-Obligatorium: In die Theorieprüfungen werden zum Thema der lebensrettenden Sofortmassnahmen Wissensfragen aufgenommen, welche die Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr betreffen. Die zu Prüfenden haben sich das entsprechende Wissen wie über die Verkehrsregeln in Eigenverantwortung anzueignen.	Alternativantrag: Fragen zu den Schlüsselthemen der Nothilfe im Strassenverkehr seien in die Theorieprüfungen aufzunehmen.
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe dazu Ziff. 3.1.1	
3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 4.3	Eine wirksame Kontrolle der Anbietenden setzt voraus, dass diese das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Die Anzeige und das Einreichen der Dokumentationen haben auf Verlangen der Behörde elektronisch zu erfolgen. Die Strassenverkehrsämter haben eine entsprechende EDV-Applikation bereits entwickelt.	4.3 ... kantonalen Behörde <i>das Datum der Kursaufnahme vorzeitig schriftlich oder auf Verlangen elektronisch anzuzeigen</i> und folgende Dokumentationen ...
Ziff. 4.41	Die Fahrlehrerin/der Fahrlehrer ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung sie/er den Schülerinnen und Schülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist überflüssig.	Ziff. 4.41 sei zu streichen.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3,	

FRAGENKATALOG

	16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Aus verkehrssicherheitstechnischen Überlegungen gehört zu jeder Motorradprüfung eine Ausbildung in der Form der Motorradgrundschulung. Dies gilt insbesondere für die schweren Kategorien.	
3.4 Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von VE abgenommen werden muss. Die Beaufsichtigung der elektronischen Prüfungen der Basis- und Zusatztheorie erfordert aber nicht zwingend den Einsatz von VE.	¹ Die praktische Führerprüfung ist von ...
Art. 65, Art. 65v	Aufgrund der geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, das heutige System gegen ein System mit Wartefristen auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	Die geltende Regelung sei beizubehalten.
Art. 67 - Art. 71	Der Begriff «Handlungskompetenzen» ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Bei der Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff «Handlungskompetenzen» sei durchgehend durch «Lernziele» zu ersetzen.
3.5 Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	

FRAGENKATALOG

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen Es ist sicherzustellen, dass beim Abbruch der Lehre die Ausstellungsbehörde vom Wegfall des Privilegs Kenntnis erhält.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen Siehe Ziff. 3.5.1a.	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p>Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sind übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 anzuführen.</p> <p>Zudem sind die Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kategorien A1, A2 und A zu übernehmen.</p> <p>Zudem sind Prüfungsfahrzeuge der Kategorien AM und A1 gemäss Art. 73 Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Kategorien BE und C1E: Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeugs immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist unnötig.</p> <p>Um die Sicherheit der zu prüfenden Person und des VE zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein, da immer mehr Personenwagen mit elektronischer und schlecht erreichbarer Handbremse ausgerüstet sind. Diese Bestimmung ist in Art. 159 aufzunehmen.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge seien gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 anzuführen.</p> <p>Die Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7 seien zu übernehmen.</p> <p>Prüfungsfahrzeugen der Kategorien AM und A1 seien gemäss Art. 73 Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E seien je Satz 3 zu streichen.</p> <p>Prüfungsmotorwagen der Kategorie B seien mit Doppelpedalen auszurüsten.</p>

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Generell soll keine Führerprüfung ohne praktische Prüfung erhalten werden.	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung	

FRAGENKATALOG

	einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13		
Ziff. 3.1, Ziff. 3.2	Siehe dazu nachfolgend Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziff. 5.1 und 5.2 sei in die Ziff. 3.1 und 3.2 zu verschieben.
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	3.11. das 23. Altersjahr vollendet ...
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf des VE nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatelldeliktverletzungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es ist die gleiche Formulierung zu verwenden wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis.	3.13 ... Motorfahrzeug eine <i>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</i> begangen zu haben, <i>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat</i> , ...
Ziff. 3.15	Ein Assessment ist nicht notwendig. Die übrigen Anforderungen von Ziff. 3 genügen. Zudem kennt auch die EG-RL diese Voraussetzung nicht.	Ziff. 3.15 sei zu streichen.
Ziff. 4.12, Ziff. 4.2, Ziff. 5.12, Ziff. 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die VE in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele VE der Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden VE erwerben. Diese VE werden seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als VE der Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Die Ziff. 4.12, Ziff. 4.2, Ziff. 5.12 und Ziff. 5.2 seien zu streichen.
Ziff. 5.1, Ziff. 5.2	Der VE der Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 sei in die Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 zu verschieben.
Ziff. 6 – Ziff. 8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz reicht das Bildungskonzept der asa aus.	Ziff. 6 bis Ziff. 8 seien zu kürzen.

FRAGENKATALOG

Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	8.1 ... eines Kurses hat der angehende ...
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welchem die Weiterbildung für die VE festgelegt wird, zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, da solche Vorgaben die zeitliche Flexibilität der Weiterbildung unnötig einschränken.	9.1 ... fünfzehn Tagen weiterbilden. In der ...
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die VE für Führerprüfungen.	9.13 ... durchgeführten Führerprüfungen; ...
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung ist zu präzisieren, dass es um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	9.14 ... (mindestens fünf <i>der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1</i>).
Ziff. 9.3	Es ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	9.3 ... können <i>insbesondere</i> in Besprechungen, ...
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	10.2 ... abgenommen, denen <i>Fach</i> personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören <i>sollen</i> .

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	^{6(neu)} <i>Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.</i>
Art. 105	Spätestens drei Monate nach Einreichung des Gesuchs ist die Kontrollfahrt abzulegen.	Der ausländische Führerausweis sei drei Monate nach Einreichung des Gesuchs abzuerkennen.

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl ist ein möglichst einfaches Umtauschverfahren festzulegen. Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in	Abs. 2 sei durch eine einfachere Regelung zu ersetzen.

FRAGENKATALOG

	<p>den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei Personen geschieht, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt nicht in Frage (fehlende rechtliche Grundlage, unverhältnismässiger administrativer Aufwand und Widerstand der betroffenen Personen). Hier ist ein einfaches und wirksames Verfahren zu finden.</p>	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b	Es ist vertretbar, allen Inhaberinnen und Inhabern der bisherigen Kategorie G die neue Kategorie G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen.	b. ... der neuen Kategorie G;
Bst. i	Aufgrund unseres Antrags bei Frage 2.1.6.1 beantragen wir eine zweijährige Besitzdauer. Zudem beantragen wir eine separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kategorie A: Hier ist die Möglichkeit zu schaffen, dass während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neue Kategorie A umgetauscht werden kann.	i. ... Kategorie A2 nach mindestens zweijähriger Besitzdauer ... Für die altrechtliche Kategorie A sei eine separate Übergangsregelung zu schaffen.
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152, Art. 153	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde gemäss unserem Antrag belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden. Wird unserem Antrag nicht entsprochen, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neuer rechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde vereinfacht.	Art. 152 und Art. 153 seien zu streichen.
Art. 148, Art. 154	Diese beiden Bestimmungen sind unklar. Materiell ist diese Übergangsbestimmung nach Art. 151 VZV zu formulieren. Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbs stehen und deren Probezeit noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen WAB-Kurstag absolvieren. Haben sie bereits einen Tag nach altem Recht absolviert, reicht dies aus.	Art. 148 und Art. 154 seien präziser zu fassen.

FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	In einem neuen Absatz ist ausdrücklich festzuhalten, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Es sei ein zusätzlicher Absatz einzuführen, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht unbeschränkt gültig seien.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157, Art. 158	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 3.1.1.	Art. 157 und Art. 158 seien zu streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer ist übertrieben. Sie ist zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Der Nachqualifizierungskurs sei zu kürzen oder zu streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses «an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode» begründet ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung im SARI wäre aufwändig und teuer.	... an die laufende Weiterbildungsperiode ...
Art. 160, Art. 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer der Kategorie C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden. Auch hier fehlen die Fahrlehrerinnen/Fahrlehrer der Kategorie C.	Für die Inhaberinnen und Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C sei eine Übergangsregelung aufzunehmen.
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den VE, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu. Nachdem die VE schon heute regelmässig an amtsinternen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird.	Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2 seien zu streichen.
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 3.10.8.	Art. 166 und Anh. 14 Ziff. I 3 seien zu streichen.

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit «einschliesslich kurzer Pausen» festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit vorgeschrieben werden.	Es seien bei allen vorgegebenen Kurs- und Schulungszeiten die Nettozeiten festzulegen.
Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheids 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden dazu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist in einem neuen Absatz aufzunehmen.	^{4(neu)} Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.
Anh. Ziff. 2.1223	Die Staplerkurse sind zu streichen.	Ziff. 2.1223 sei zu streichen.
Ziff. 4.5	Die delegierten Organisationen sind ausdrücklich zu erwähnen.	4.5 ... der kantonalen Behörde oder der delegierten Drittorganisation massgeblich.

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	³ Die Bestätigung <i>ist auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu übermitteln.</i>
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbietenden von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	⁴ ... und <i>bis drei Jahre nach</i> Ausstellung der Kursbestätigung
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzungen der ungeübten Fahrpraxis den Anforderungen der VE anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	b. ... geführt haben, ohne eine <i>Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts</i> begangen zu haben, <i>die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.</i>
Art. 22a, Art. 23g, Art. 23q	Siehe Bemerkungen zu Ziff. 4.1 zu Art. 18.	
Art. 27 Art. 29c	Der befristete Entzug von Fahrlehrerbewilligungen ist heute auf Verordnungsstufe geregelt. Einzelne kantonale Rechtsmittelinstanzen beurteilen diese Rechtsgrundlage als ungenügend. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Aus diesem Grund ist bei der nächsten Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen.	Im Strassenverkehrsgesetz sei eine Rechtsgrundlage für befristete Entzüge der Fahrlehrer- und Ausbildungsbewilligungen zu schaffen.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden – gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG – in Art. 145 Abs. 5 E-PZV die kantonalen Behörden dazu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	^{2 (neu)} <i>Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.</i>

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen haben.

FRAGENKATALOG

	<p>Betroffen sind EDV-Applikationen der Kantone und des Bundes, Schulungen, Bildungskonzepte für VE, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. der kantonalen Behörden (insbesondere der Strassenverkehrsämter und Kontrollorgane), die alle angepasst werden müssen. Die Ordnungsänderungen haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial und die Druckersoftware CarD etc. betreffend Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Bestimmungen genügend Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen sind zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Aus Sicht der Kantone ist die Durchführung der Qualitätssicherung zu wenig konkret umschrieben. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse) gelten. Verschiedene Akteure (z.B. Kursanbietende, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrerinnen/-lehrer und Chauffeurinnen/Chauffeure) anzubieten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass trotz unterschiedlicher Inhalte die Qualitätssicherung nach den gleichen Massstäben erfolgt.</p> <p>Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18. Januar 2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hat die asa dazu einen ersten Grundstein gelegt. Um die Ziele der PZV zu erreichen, beantragen wir, die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PZV in den Grundzügen zu umschreiben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen zu konkretisieren. Als Grundlage der Weisungen sind die erwähnten Richtlinien der asa heranzuziehen. Möglich wäre auch, in der PZV ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	<p>Wir begrüssen die Staffelung des Inkrafttretens. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete sind in enger Absprache mit den Kantonen festzulegen.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung des heutigen Art. 9 Abs. 4 VZV ist möglichst rasch in Kraft zu setzen, da dessen Vollzug nach wie vor grosse Probleme bereitet.</p>	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12 - Art. 37	<p>Wie bereits mehrfach erwähnt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht noch befristet auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragstellenden und -Besitzenden sowie für die kantonalen Behörden. Gleichzeitig lassen sich dadurch viele Fragen und Unklarheiten vermeiden.</p>	<p>Alle befristeten Lernfahrausweise seien 18 Monate gültig.</p>

FRAGENKATALOG

Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kategorie B und Anhänger der Kategorie C1E/CE (Klasse O3/O4) wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in der EDV-Applikation SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Es sei zu prüfen, die Regelung auf den Binnenverkehr zu beschränken.
Art. 42 Abs. 4	Diese Bestimmung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu streichen. Zudem macht der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 keinen Sinn, weil es in dieser Bestimmung nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.	Abs. 4 sei zu streichen.
Art. 46 Abs. 1, Abs. 2	Die Anwendung dieser offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters bereitet schon heute Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sind die beiden Absätze einschränkender zu formulieren; insbesondere sind die Voraussetzungen für das Unterschreiten des Mindestalters genauer zu umschreiben und altersmässige Untergrenzen festzulegen.	Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.
Abs. 3	Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat in einem anderen Artikel zu regeln.	Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.
Art. 47 Abs. 3 Anh. 1 Ziff. 5.5	Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kategorie C häufig auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anh. 1 in Ziff. 5.5 Felder für die «2. medizinische Gruppe» enthält. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der «2. medizinischen Gruppe» keinen Sinn. Siehe dazu auch Art. 8 Abs. 3 und 4.	5.5 Sehtest (gültig: 24 Monate): <i>nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich.</i>
Art. 49 Abs. 1	In der heutigen Praxis können nur e-medko-Kantonale Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an Arztpersonen abgeben und auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können der Arztperson nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.	¹ ... Behörde <i>darf</i> dem Arzt, ... zur Verfügung <i>stellen</i> , welche die ...
Abs. 3	In der heutigen Praxis kommt es immer wieder vor, dass Arztpersonen den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen und dadurch die Betroffenen von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn Arztpersonen das Meldeformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen.	³ ... Untersuchungsergebnisse <i>den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen</i> und den kantonalen Behörden <i>schriftlich oder auf Verlangen elektronisch</i> mitzuteilen.
Abs. 4	Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt bereits heute in der Mehrzahl der Kantone elektronisch und der elektronische Meldeweg wird weiter zunehmen. Aus diesem Grund gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht in die Verordnung, denn sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz von e-medko bei der Ärzteschaft.	4 ... das Untersuchungsergebnis spätestens drei Monate ...

FRAGENKATALOG

	<p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 – zumindest beim 70. Altersjahr – erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist unklar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klar. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist kompliziert und teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen begrüssen wir die Vereinheitlichung.</p>	<p>Auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2 sei zu verzichten.</p>
<p>Art. 62</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 VRV ist vollständig in die PZV zu übernehmen. Die Hand- oder Feststellbremse ist die einzige Möglichkeit der Begleitperson, im Notfall auf die Fahrzeuggeschwindigkeit Einfluss zu nehmen.</p> <p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich der Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 VRV sei in Art. 62 zu übernehmen.</p> <p>2 ... in anderen Motorfahrzeugen , mit welchen er oder sie ...</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Bei Lernfahrten in städtischen Gebieten ist dies nicht umsetzbar.</p>	<p>Abs. 3 sei zu streichen.</p>
<p>Art. 79 Abs. 1, Abs. 2</p>	<p>Wir begrüssen die einheitliche Festlegung, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote zu erlassen sind (siehe dazu auch Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 4). Wir begrüssen auch die in Abs. 1 Bst. a – c festgelegten Intervalle. Der Wortlaut ist aber für Laien kaum verständlich und sollte einfacher formuliert werden</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden, ist auf Art. 49 Abs. 4 und nicht auf Abs. 3 zu verweisen.)</p>	<p>Der Einleitungssatz von Abs. 1 (Vorinformation) sowie Abs. 2 seien zu streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a sei zu vereinfachen.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: ... 70. Altersjahr alle zwei Jahre, <i>immer gerechnet ab dem Geburtsdatum</i>; ...</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass sie bestehen.</p>	<p><i>Es bestehen folgende Berechtigungen: ...</i></p>
<p>Art. 88 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Der Begriff «neu aufgetreten» soll das Gegenteil von «schleichend» zum Ausdruck bringen. Zudem macht in diesem Fall eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>c. bei neu <i>und plötzlich</i> aufgetretener Einäugigkeit ... und eine <i>ärztlich begleitete</i> Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten ...</p>
<p>Art. 89 Abs. 2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden. Satz 1 ist entsprechend anzupassen (vgl. Formulierung im geltenden Recht). Der neue Satz 2, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist überflüssig. Sollte er beibehalten werden, ist er als verbindliche Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt ist vor den Folgen des Nichtbestehens festzuhalten.</p>	<p>a. ... Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen Die kantonale Behörde <i>muss</i> die Wiedererteilung vom ...</p> <p>Abs. 3 sei zu Abs. 2 und umgekehrt zu machen.</p>

FRAGENKATALOG

<p>Art. 90 Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung hat bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises zu erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Wir begrüssen ausdrücklich Abs. 2, da er den kantonalen Behörden dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>¹ ... einer Person, so <i>muss</i> der Lernfahr- oder Führerausweis ...</p>
<p>Art. 95 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Wie bisher ist vorgesehen, dass die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen müssen, was einen erheblichen administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen, sind die Strafbehörden zu verpflichten, alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden zu melden.</p>	<p>b. Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften.</p>
<p>Art. 96</p>	<p>Diese Bestimmung, die materiell dem geltenden Recht entspricht, lässt weiterhin keine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung zu, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte. Neu ist eine Verlängerung einzuführen.</p>	<p>Es sei die Möglichkeit einzuräumen, eine Probezeit um höchstens die Dauer des Sicherungsentzugs zu verlängern.</p>
<p>Art. 101, Art. 114, Art. 136 etc.</p>	<p>In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfängerinnen/-empfänger mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen ist einheitlich der Begriff «Dritte» zu verwenden.</p>	<p>Es sei durchwegs der Begriff «Dritte» zu verwenden.</p>
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Siehe Bemerkungen bei Frage 1.4.2 zu Art. 3 betr. Definition des Wohnsitzes: Wir beantragen in der Folge, in Bst. a für die Umtauschpflicht des ausländischen Führerausweises das geltende Recht zu belassen, d.h. ein Jahr ab Wohnsitznahme. Das im Entwurf vorgeschlagene Vorgehen über zuerst 185 Tage und dann zusätzlich sechs Monate ist zu kompliziert.</p>	<p>Die geltende Regelung von Art. 42 Abs. 3^{bis} Bst. a VZV sei beizubehalten.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) verursacht in der Praxis immer wieder Probleme und führt häufig zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir beantragen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz.</p>	<p>^{8 (neu)} <i>Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurückgesandt werden.</i></p>
<p>Art. 141</p>	<p>In den Strafbestimmungen ist analog zu Art. 96 VRV eine allgemeine Strafnorm einzuführen. So ist beispielsweise ein Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 PZV (Nichtanbringen L-Schild) nicht mehr strafbar, da die PZV dazu keine Strafnorm vorsieht. Die bisherige Strafbarkeit dieser Übertretung beruht auf</p>	<p>Es sei eine analoge Strafbestimmung gemäss Art. 96 VRV aufzunehmen.</p>

FRAGENKATALOG

<p>Abs. 3, Abs. 4</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 VRV (i.V.m. Art. 96 VRV), der gemäss der vorliegenden Revision wegfällt.</p> <p>Siehe Bemerkungen bei Frage 2.2.2 zu Art. 134 Abs. 2 und 3.</p> <p>Die Bussenhöhen sind zu tief, um eine präventive Wirkung erzielen zu können.</p>	<p>Anpassungen an die bei Art. 134 Abs. 2 und 3 beantragten Streichungen.</p> <p>Die Bussenbeträge seien angemessen zu erhöhen.</p>
<p>Art. 145 Abs. 1</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischen Meldungen von Untersuchungsergebnissen an die kantonalen Behörden (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren dazu stossen. Kantone, denen eine ausdrückliche kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von der Ärzteschaft verbindlich die elektronische Meldung zu verlangen, wäre eine Rechtsgrundlage auf Bundesebene dienlich.</p> <p>Auf dem Führerausweis dürfen keine handschriftlichen Einträge vorgenommen werden. Auf dem Führerausweis im Kreditkartenformat sind gar keine Eintragungen mehr möglich und die Ausbildungsbestätigungen werden zukünftig elektronisch übermittelt.</p>	<p>1 ... frei und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden.</p> <p>³ Eintragungen in den Lernfahrausweis dürfen nur ...</p>
<p>Anh. 1 Ziff. 1</p> <p>Ziff. 3</p> <p>Ziff. 5</p> <p>Ziff. 5.5</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob es den «Namen der Eltern» wirklich braucht. Wenn nicht, ist diese Angabe zu streichen.</p> <p>Beim Feld «Aktuelle Passfoto» ist festzuhalten, dass es ein farbiges Foto sein muss.</p> <p>Ziff. 3 «Fahrpraxis» braucht es nicht.</p> <p>Siehe dazu Bemerkungen zu Art. 47 Abs. 3.</p> <p>Aus der Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss klar hervorgehen, dass die Augenärztin/der Augenarzt oder die Optikerin/der Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.</p>	<p>Angabe «Name der Eltern» sei zu überprüfen.</p> <p>Aktuelle farbige Passfoto</p> <p>Ziff. 3 sei zu streichen.</p> <p>Unterschriftenformel: Stempel und Unterschrift von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker: ...</p>
<p>Anh. 2</p>	<p>Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.</p>	
<p>Anh. 9 Ziff. 1</p> <p>Ziff. 4.11</p> <p>Ziff. 8.112</p> <p>Ziff. 8.321</p>	<p>Sollten entgegen unseren Anträgen die Nothilfekurse beibehalten und die Qualitätssicherung den Kantonen übertragen werden, so ist dafür zu sorgen, dass diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.</p> <p>Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.</p> <p>Gemäss unserem Antrag zu Frage 3.1.1 sind die Nothilfekurse zu streichen.</p> <p>Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt weder einen Mehrwert noch eine Qualitätsverbesserung. Diese Ziffer ist zu streichen.</p>	<p>Bei Beibehaltung der Nothilfekurse sei die Qualitätssicherung an den IVR zu übertragen.</p> <p>4.11 ... und angemessene, <i>motorradspezifische</i> Sicherheitsausrüstung an;</p> <p>Die Ausführungen zu den Nothilfekursen seien zu streichen.</p> <p>Ziff. 8.321 sei zu streichen.</p>

FRAGENKATALOG

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 82 geltende VZV	In der Praxis besteht das Bedürfnis, ein zusätzliches Kontrollschild einzuführen. Dieses soll für das Anbringen an Anhängen hinten an Fahrzeugen dienen, die das hintere Kontrollschild des Fahrzeugs verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.	Es sei ein neues Kontrollschild für Anhänger hinten an Fahrzeugen einzuführen.
Art. 150 Abs. 4	Die Verwendung des Wortes «Duplikat» ist wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat auch beim Fahrzeugausweis nicht mehr sinnvoll, weil beim Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises – nach Verlust eines Fahrzeugausweises – im MOFIS das Datum des neuen Fahrzeugausweises eingetragen wird. Abs. 4 ist analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.	Abs. 4 sei analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung ist im Wortlaut entsprechend anzupassen.	Abs. 1 Bst. b sei analog zu Art. 86 Abs. 2 E-PZV zu formulieren.
Art. 151i	Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem ist die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i «bis zum 31.12.2017» bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.	Art. 151i sei zu streichen.
6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	Wir begrüßen ausdrücklich die Anpassungen in dieser Bestimmung, weil sie die Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über die EDV-Applikation SARI vervollständigen.	

FRAGENKATALOG

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)